

Merkblatt

Excel-Formular Investitionsprüfung

I. Allgemeine Hinweise zur Benutzung des Formulars	2
1. Zweck des Formulars:.....	2
2. In welchen Fällen muss ich das Excel-Formular mehrfach ausfüllen?	2
3. Verwenden der Drop-Down-Menüs.....	2
4. Beachten der Ausfüllhinweise	3
5. Möglichkeiten zum Verweis auf Schriftsatz/Anlagen im Formular.....	3
6. Übermittlung der Meldung/des Antrags.....	3
7. Ausdruck/Speichern als pdf-Datei für Ihre Unterlagen.....	4
II. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Datenfeldern.....	4
1. Basisinformationen	4
2. Angaben zu der/den inländischen Zielgesellschaft/en	12
3. Angaben zum Erwerb	15
4. Angaben zum Erwerber	18
5. Angaben zum Veräußerer	22

I. Allgemeine Hinweise zur Benutzung des Formulars

1. Zweck des Formulars:

Das Excel-Formular Investitionsprüfung dient der Erfassung von Daten, die für das Investitionsprüfverfahren relevant sind. Es ermöglicht eine einheitliche Datenerfassung und automatisierte Auslesbarkeit. Deshalb sehen die Antwortfelder in den zugehörigen Ausfüllhinweisen bestimmte Eingabeformate vor, die unbedingt einzuhalten sind.

Zum Teil sind die Antwortmöglichkeiten über Dropdown-Menüs vorgegeben. Nicht alle erforderlichen Angaben können in der schematisierten Form des Formulars überhaupt bzw. in der erforderlichen Detailtiefe angegeben werden.

Bitte machen Sie daher die weiteren relevanten Angaben in einem begleitenden Schriftsatz (im Folgenden: „**Schriftsatz**“) und den zugehörigen Anlagen.

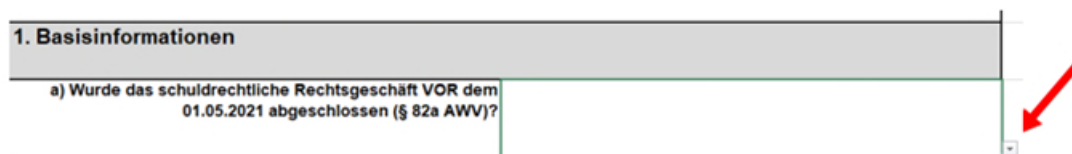
2. In welchen Fällen muss ich das Excel-Formular mehrfach ausfüllen?

In aller Regel reicht es, wenn das Excel-Formular **einmal** ausgefüllt wird. Insbesondere ist es beim Erwerb mehrerer verbundener inländischer Zielgesellschaften (bspw. Mutter mit einer Vielzahl von Töchtern) ausreichend, das Formular einmal auszufüllen und die Angaben (etwa bei Umsatz, Mitarbeitern usw.) zu addieren (siehe hierzu auch unter II. **Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Datenfeldern**). Ebenso genügt es auch bei einer Vielzahl mittelbarer Erwerber das Formular einmal auszufüllen und eine Liste der mittelbaren Erwerber als Anlage beizufügen.

Wenn es jedoch **mehrere unmittelbare Erwerber** gibt, stehen, liegen **mehrere Erwerbsvorgänge** vor. Die führt in jedem Fall zu formal getrennten Investitionsprüfverfahren mit jeweils eigenem Aktenzeichen. Hier müssen Sie deshalb für jeden der Erwerbsstränge das Formular einmal ausfüllen. Es ist aber dennoch ohne Weiteres möglich, aus Gründen der Effizienz und Verständlichkeit nur einen Schriftsatz über die gesamte Transaktion einzureichen und die erforderliche Anzahl an ausgefüllten Excel-Formularen beizufügen.

3. Verwenden der Drop-Down-Menüs

Klicken Sie hierzu in das zu bearbeitende Datenfeld. Am unteren rechten Rand des Felds erscheint dann ein Pfeil.

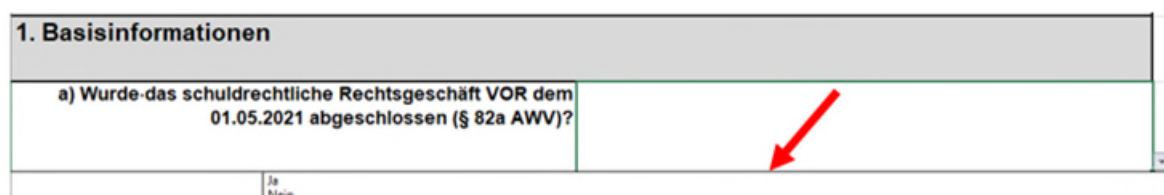


1. Basisinformationen

a) Wurde das schuldrechtliche Rechtsgeschäft VOR dem 01.05.2021 abgeschlossen (§ 82a AWW)?

A red arrow points to a small downward-pointing arrow icon at the bottom right corner of the question field.

Wenn Sie hierauf klicken, öffnen sich die Auswahloptionen des Drop-Down-Menüs. Die zutreffende Option können Sie durch Anklicken auswählen.




1. Basisinformationen

a) Wurde das schuldrechtliche Rechtsgeschäft VOR dem 01.05.2021 abgeschlossen (§ 82a AWW)?

A red arrow points to the dropdown menu options 'Ja' and 'Nein' at the bottom of the question field.

4. Beachten der Ausfüllhinweise

Klicken Sie in das zu bearbeitende Datenfeld. Es erscheint dann ein **kurzer** Hinweis, wie dieses Datenfeld auszufüllen ist. Diese Hinweise sind unbedingt zu beachten. Eine ausführlichere Erläuterung zum korrekten Ausfüllen finden Sie nachstehend unter II. **Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Datenfeldern.**


1. Basisinformationen	
a) Wurde das schuldrechtliche Rechtsgeschäft VOR dem 01.05.2021 abgeschlossen (§ 82a AWW)?	
b) Was möchten Sie tun?	 Ausfüllhinweis (Drop-Down-Menu) Bitte geben Sie an, ob das schuldrechtliche Rechtsgeschäft vor dem Inkrafttreten der 17. AWW-Novelle am 01.05.2021 abgeschlossen wurde. Das Feld ist zwingend ZUERST auszufüllen, weil andere Felder hiervon abhängig sind.
c) Bitte geben Sie die Verfahrensart und Prüfeintrittschwelle an.	
<small><u>Pflichtangabe</u>, falls unter c) "derzeit unklar" angegeben wurde: Verweis auf die Seite des Schriftsatzes, auf der dies weiter erläutert wird.</small>	

5. Möglichkeiten zum Verweis auf Schriftsatz/Anlagen im Formular

Das Formular gibt an vielen Stellen die Möglichkeit über eine weitere Zeile einen Verweis auf nähere Informationen zu einer im Formular abgefragten Information zu hinterlegen. Je nach betroffenem Datenfeld ist ein Verweis auf den begleitenden Schriftsatz oder auf eine Anlage möglich:

<small>Verweis auf die Seite des Schriftsatzes, auf der dies weiter erläutert wird.</small>	
---	--

Bei allen diesen Verweismöglichkeiten können Sie einen entsprechenden Verweis hinterlegen. Abhängig von den gewählten Antwortmöglichkeiten in einem bestimmten Datenfeld, kann ein solcher Verweis auf nähere Angaben jedoch auch obligatorisch sein. In diesem Fall ist dies durch die Angabe „*Pflichtangabe*“ gekennzeichnet:

 <small><u>Pflichtangabe</u>, falls unter c) "derzeit unklar" angegeben wurde: Verweis auf die Seite des Schriftsatzes, auf der dies weiter erläutert wird.</small>	
---	--

6. Übermittlung der Meldung/des Antrags

Nachdem Sie das Formular ausgefüllt haben, ergänzen Sie bitte im Dateinamen „*Formular_Investitionsprüfung_(Name Zielgesellschaft)*“ den Namen der Zielgesellschaft, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten. Dann übersenden Sie das Formular bitte als **Excel-Datei** gemeinsam mit den anderen Unterlagen der Meldung/des Antrags an:

investitionspruefung@bmwi.bund.de

7. Ausdruck/Speichern als pdf-Datei für Ihre Unterlagen

Das Formular ist für einen Ausdruck in DIN A4 optimiert, um Ihnen einen Ausdruck oder ein Abspeichern als pdf-Datei zu ermöglichen.

- Hierzu müssen Sie bei Excel unter dem Reiter „Datei“ die Option „Drucken“ auswählen.
- Sodann unter Einstellungen die Option „Aktive Blätter drucken“ auswählen:

II. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Datenfeldern

1. Basisinformationen

a) Wurde das schuldrechtliche Rechtsgeschäft vor dem 01.05.2021 (§ 82a AWV) abgeschlossen?

Dieses Feld bezieht sich auf die Übergangsregelung des § 82a AWV n.F.

- Hiernach findet auf solche Unternehmenserwerbe, bei denen das schuldrechtliche Rechtsgeschäft vor dem Inkrafttreten der 17. AWV-Novelle am 01.05.2021 abgeschlossen wurde, weiterhin das „alte“ Investitionsprüferecht Anwendung. In diesem Fall ist mithin die Antwortmöglichkeit „Ja“ aus dem Drop-Down-Menü auszuwählen.
- Bei Abschluss an oder nach diesem Datum gilt dagegen das „neue“ Investitionsprüferecht. In diesem Fall ist mithin die Antwortmöglichkeit „Nein“ aus dem Drop-Down-Menü auszuwählen).

Dieses Datenfeld ist **zwingend** stets **als erstes** auszufüllen. Denn in Abhängigkeit von der gewählten Antwort, ändern sich in den nachfolgenden Datenfeldern die Antwortmöglichkeiten, wenn sich im Hinblick auf das intertemporal anwendbare Recht Unterschiede ergeben.

b) Was möchten Sie tun?

Bitte wählen Sie hier aus, was Sie im Rahmen der Investitionsprüfung tun möchten. Die zur Verfügung stehenden Antwortmöglichkeiten unterscheiden sich je nachdem, ob „altes“ oder „neues“ Investitionsprüferecht Anwendung findet.

i. Antwortmöglichkeiten nach „altem“ Recht:

- „Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 58 AWV a.F.)“: Diese Antwortmöglichkeit ist auszuwählen, wenn ausschließlich ein Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung gestellt werden soll und definitiv keine Meldepflicht nach § 55 Abs. 4 AWV a.F. oder § 60 Abs. 3 AWV a.F. besteht.
- „Meldung eines Erwerbs (§ 55 Abs. 4 AWV a.F.)“: Diese Antwortmöglichkeit ist auszuwählen, wenn eine Meldepflicht nach § 55 Abs. 4 AWV a.F. besteht und der Meldende **keine** Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt bekommen möchte. Sollten dem Erwerb keine Bedenken

entgegenstehen, würde das Verfahren durch Fristablauf enden. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung kann nur auf ausdrücklichen Antrag hin erteilt werden (§ 58 AWW i.V.m. § 22 Nr. 2 VwVfG).

- „*Kumulative Meldung eines Erwerbs (§ 55 Abs. 4 AWW a.F.) UND Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 58 AWW a.F.)*“: Diese Antwortmöglichkeit ist auszuwählen, wenn eine Meldepflicht nach § 55 Abs. 4 AWW besteht **und** der Meldende **eine Unbedenklichkeitsbescheinigung** ausgestellt habe möchte. Diese kann nämlich nur auf ausdrücklichen Antrag hin erteilt werden.
- „*Vorsorgliche Meldung eines Erwerbs (§ 55 Abs. 4 AWW a.F.) UND Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 58 AWW a.F.)*“: Diese Antwortmöglichkeit ist auszuwählen, wenn nach der Bewertung des Antragstellers/Meldenden eine Meldepflicht nach § 55 Abs. 4 AWW a.F. eher nicht besteht, jedoch letztlich nicht vollständig auszuschließen ist. Der Antragsteller/Meldende gibt dann vorsorglich eine Meldung nach § 55 Abs. 4 AWW a.F. ab, stellt aber in erster Linie einen Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung. Für den Fall, dass der Erwerb sich doch als meldepflichtig herausstellt, wurde dieser Pflicht genüge getan. Soweit dem Erwerb dann keine Bedenken entgegenstehen würde wegen des Antrags zudem eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt. Dasselbe gilt, wenn keine Meldepflicht besteht und dem Erwerb keine Bedenken entgegenstehen.
- „*Meldung eines Erwerbs (§ 60 Abs. 3 AWW a.F.)*“: Diese Antwortmöglichkeit ist auszuwählen, wenn eine Meldepflicht nach § 60 Abs. 3 AWW a.F. besteht. Sollten dem Erwerb keine Bedenken entgegenstehen, würde hier eine Freigabe nach § 61 AWW a.F. erteilt werden.
- „*Vorsorgliche Meldung eines Erwerbs (§ 60 Abs. 3 AWW a.F.) UND Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 58 AWW a.F.)*“: Diese Antwortmöglichkeit ist auszuwählen, wenn nach der Bewertung des Antragstellers/Meldenden eine Meldepflicht nach § 60 Abs. 3 AWW a.F. eher nicht besteht, jedoch nicht vollständig auszuschließen ist. Der Antragsteller/Meldende gibt dann vorsorglich eine Meldung nach § 60 Abs. 3 AWW a.F. ab, stellt aber in erster Linie einen Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung. Für den Fall, dass der Erwerb sich doch als meldepflichtig herausstellt, wurde dieser Pflicht genüge getan. Soweit dem Erwerb dann keine Bedenken entgegenstehen, würde eine Freigabe nach § 61 AWW a.F. erteilt. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung würde dagegen nur erteilt, wenn keine Meldepflicht nach § 60 Abs. 3 AWW a.F. bestehen sollte.
- „*Formlose Meldung zur Kenntnis*“: Hierbei handelt es sich **nicht** um einen förmlichen Antrag oder eine förmliche Meldung nach der AWW. Vielmehr soll mit der Übermittlung sichergestellt werden, dass das

BMW i Kenntnis von dem Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb im Sinne des § 14a Abs. 1 Nr. 1 AWG erlangt und somit die zweimonatige Frist zur Eröffnung eines Prüfverfahrens zu laufen beginnt. Eröffnet das BMW i nach Kenntnis nicht das Prüfverfahren, so erlischt die Eingriffsbefugnis. Ohne eine solche Kenntnis hat das BMW i fünf Jahre lang die Möglichkeit den Erwerb von Amts wegen zu prüfen. Diese Antwortmöglichkeit bietet sich an, wenn mangels Relevanz des Erwerbs für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit davon auszugehen ist, dass das BMW i kein Prüfverfahren eröffnen wird. Zugleich erhöht die „Formlose Meldung zur Kenntnis“ jedoch die Transaktionssicherheit, weil sie die zweimonatige Eröffnungsfrist nach § 14a Abs. 1 Nr. 1 AWG in Gang setzt.

ii. **Antwortmöglichkeiten nach „neuem“ Recht:**

- „Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 58 AWV n.F.)“: Diese Antwortmöglichkeit ist auszuwählen, wenn ausschließlich ein Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung gestellt werden soll und definitiv keine Meldepflicht nach § 55a Abs. 4 AWV n.F. oder § 60 Abs. 3 AWV n.F. besteht.
- „Meldung eines Erwerbs (§ 55a Abs. 4 AWV n.F.)“: Diese Antwortmöglichkeit ist auszuwählen, wenn eine Meldepflicht nach § 55 Abs. 4 AWV n.F. besteht. Sollten dem Erwerb keine Bedenken entgegenstehen, würde eine Freigabe nach § 58a AWV n.F. erteilt. Deshalb ist bei Geltung des neuen Rechts auch keine kumulative Meldung mit Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.
- „Vorsorgliche Meldung eines Erwerbs (§ 55a Abs. 4 AWV n.F.) UND Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 58 AWV n.F.)“: Diese Antwortmöglichkeit ist auszuwählen, wenn nach der Bewertung des Antragstellers/Meldenden eine Meldepflicht nach § 55a Abs. 4 AWV n.F. eher nicht besteht, jedoch letztlich nicht vollständig auszuschließen ist. Der Antragsteller/Meldende gibt dann vorsorglich eine Meldung nach § 55a Abs. 4 AWV n.F. ab, stellt aber in erster Linie einen Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung. Für den Fall, dass der Erwerb sich doch als meldepflichtig herausstellt, wurde dieser Pflicht genüge getan. Sollten dem Erwerb dann keine Bedenken entgegenstehen würde wegen des Antrags zudem eine Freigabe nach § 58a AWV n.F. erteilt. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung würde dagegen nur erteilt, wenn keine Meldepflicht nach § 55a Abs. 4 AWV n.F. und dem Erwerb keine Bedenken entgegenstehen.
- „Meldung eines Erwerbs (§ 60 Abs. 3 AWV n.F.)“: Diese Antwortmöglichkeit ist auszuwählen, wenn eine Meldepflicht nach § 60 Abs. 3 AWV n.F. besteht. Sollten dem Erwerb keine Bedenken entgegenstehen, würde hier eine Freigabe nach § 61 AWV n.F. erteilt werden.

- „*Vorsorgliche Meldung eines Erwerbs (§ 60 Abs. 3 AWV n.F.) UND Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 58 AWV n.F.)*“: Diese Antwortmöglichkeit ist auszuwählen, wenn nach der Bewertung des Antragstellers/Meldenden eine Meldepflicht nach § 60 Abs. 3 AWV n.F. eher nicht besteht, jedoch letztlich nicht vollständig auszuschließen ist. Der Antragsteller/Meldende gibt dann vorsorglich eine Meldung nach § 60 Abs. 3 AWV n.F. ab, stellt aber in erster Linie einen Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung. Für den Fall, dass der Erwerb sich doch als meldepflichtig herausstellt, wurde dieser Pflicht genüge getan. Soweit dem Erwerb dann keine Bedenken entgegenstehen, würde eine Freigabe nach § 61 AWV n.F. erteilt. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung würde dagegen nur erteilt, wenn keine Meldepflicht nach § 60 Abs. 3 AWV n.F. bestehen sollte.
- „*Vorsorgliche Meldung eines Erwerbs (§ 55a Abs. 4 AWV n.F. UND § 60 Abs. 3 AWV n.F.) UND Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 58 AWV n.F.)*“: Diese Antwortmöglichkeit ist auszuwählen, wenn nach der Bewertung des Antragstellers/Meldenden eine Meldepflicht sowohl nach § 55a Abs. 4 AWV n.F. als auch eine nach § 60 Abs. 3 AWV n.F. eher nicht besteht, jedoch letztlich nicht vollständig auszuschließen ist. Der Antragsteller/Meldende gibt dann vorsorglich eine Meldung nach § 55 Abs. 4 und nach § 60 Abs. 3 AWV n.F. ab, stellt aber in erster Linie einen Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung. Für den Fall, dass der Erwerb sich doch als meldepflichtig herausstellt, wurde dieser Pflicht genüge getan. Soweit dem Erwerb dann keine Bedenken entgegenstehen, würde eine Freigabe nach § 58a bzw. § 61 AWV n.F. erteilt. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung würde dagegen nur erteilt, wenn keine Meldepflicht nach § 55 Abs. 4 oder nach § 60 Abs. 3 AWV n.F. bestehen sollte.
- „*Formlose Meldung zur Kenntnis*“: Hierbei handelt es sich **nicht** um einen förmlichen Antrag oder eine förmliche Meldung nach der AWV. Vielmehr soll mit der Übermittlung sichergestellt werden, dass das BMWi Kenntnis von dem Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb im Sinne des § 14a Abs. 1 Nr. 1 AWG erlangt und somit die zweimonatige Frist zur Eröffnung eines Prüfverfahrens zu laufen beginnt. Eröffnet das BMWi innerhalb dieser Frist nicht das Prüfverfahren, so erlischt die Eingriffsbefugnis. Ohne eine solche Kenntnis hätte das BMWi fünf Jahre lang die Möglichkeit den Erwerb von Amts wegen zu prüfen. Diese Antwortmöglichkeit bietet sich an, wenn mangels Relevanz des Erwerbs für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit davon auszugehen ist, dass das BMWi kein Prüfverfahren eröffnen wird. Zugleich erhöht die „*Formlose Meldung zur Kenntnis*“ jedoch die Transaktionssicherheit, weil sie die zweimonatige Eröffnungsfrist nach § 14a Abs. 1 Nr. 1 AWG in Gang setzt.

c) Verfahrensart und Prüfeintrittsschwelle

Hier sind die Verfahrensart („*sektorspezifisch*“ oder „*sektorübergreifend*“) und die einschlägige Prüfeintrittsschwelle („10 %“, „20 %“ oder „25 %“). Bitte wählen Sie bereits dann „*sektorspezifisch*“ aus, wenn dies in Betracht kommt. Gleiches gilt hinsichtlich der Prüfschwellen „10 %“ und „20 %“. Hier ist immer die niedrigste in Betracht kommende Prüfeintrittsschwelle anzugeben. In Ihrem Schriftsatz können Sie dann die zugrundeliegenden Tatsachen ausführlich darlegen und einen entsprechenden Verweis im Excel-Formular hinterlegen.

Achtung: Anzugeben sind hier allein die **Prüfeintrittsschwellen** nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AWW n.F./i.V.m. bzw. § 56 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AWW a.F. bzw. § 60a Abs. 1 n.F./a.F. (also „10 %“, „20 %“ und „25 %“), **nicht** die **Hinzuerwerbsschwellen** nach dem neuen § 56 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AWW n.F. (i.V.m. § 60a Abs. 2 n.F.).

Achtung: Die Auswahlmöglichkeit „*derzeit unklar*“ darf **nur in Ausnahmefällen** verwendet werden, wenn auf Grund von besonderen Umständen im Einzelfall eine Angabe nicht möglich ist. Dies ist im Schriftsatz ausführlich dazulegen und im Excel-Formular obligatorisch ein entsprechender Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen:

<u>Pflichtangabe</u> , falls unter c) „ <i>derzeit unklar</i> “ angegeben wurde: Verweis auf die Seite des Schriftsatzes, auf der dies weiter erläutert wird.	
---	--

i. Antwortmöglichkeiten nach „*altem*“ Recht:

- „*sektorspezifisch (10 %)*“
- „*sektorübergreifend (10 %)*“
- „*sektorübergreifend (25 %)*“
- „*derzeit unklar*“

ii. Antwortmöglichkeiten nach „*neuem*“ Recht:

- „*sektorspezifisch (10 %)*“
- „*sektorübergreifend (10 %)*“
- „*sektorübergreifend (20 %)*“
- „*sektorübergreifend (25 %)*“
- „*derzeit unklar*“

d) In Betracht kommende Fallgruppen

Bitte wählen Sie die in Betracht kommenden Fallgruppen oder „*keine Fallgruppe*“ aus. Bitte geben Sie eine Fallgruppe bereits dann an, wenn diese bloß in Betracht kommt, auch wenn diese nach Ihrer Auffassung im Ergebnis nicht einschlägig sein sollte (Kontrollüberlegung: Wenn Sie in Ihrem Schriftsatz

Angaben dazu machen, warum eine Fallgruppe nicht einschlägig ist, muss diese Fallgruppe im Formular angegeben sein):

- Falls mehrere Fallgruppen in Betracht kommen, können Sie über die weiteren Eingabezeilen bis zu fünf Fallgruppen angeben.
- Sollten mehr als fünf Fallgruppen einschlägig sein, können Sie dies in Ihrem Schriftsatz darlegen.
- Das Nähere zu den einschlägigen Fallgruppen erläutern Sie bitte ebenfalls in Ihrem Schriftsatz.
- Sofern Ihr Schriftsatz Angaben zu Fallgruppen enthält, ist im Excel-Formular obligatorisch ein entsprechender zu hinterlegen:

<p>Pflichtangabe, falls unter d) nicht "keine Fallgruppe einschlägig" angegeben wurde: Verweis auf die Seite des Schriftsatzes, auf der weiter erläutert wird, welche (ggf. auch weiteren) Fallgruppen in Betracht kommen und ggf. warum diese nach Ihrer Rechtsauffassung im Ergebnis nicht einschlägig sind.</p>	
--	--

i. Antwortmöglichkeiten nach „*altem*“ Recht:

- „§ 60 Abs. 1 Nr. 1 AWV a.F. (Teil B. der Kriegswaffenliste)“
- „§ 60 Abs. 1 Nr. 2 AWV a.F. (Motoren/Getriebe für milit. Kettenfahrzeuge)“
- „§ 60 Abs. 1 Nr. 3 AWV a.F. (Listenpositionen 0005, 0011, 0014, 0015 oder 0017 aus Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste)“
- „§ 60 Abs. 1 Nr. 4 AWV a.F. (Listenpositionen 0018 aus Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste)“
- „§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AWV a.F. (KRITIS-Betreiber)“
- „§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AWV a.F. (KRITIS-Software)“
- „§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AWV a.F. (Telekommunikationsüberwachung nach § 110 TKG)“
- „§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AWV a.F. (Cloud-Computing-Dienste oberhalb von KRITIS-Schwellenwert)“
- „§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AWV a.F. (Telematik-Infrastruktur)“
- „§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AWV a.F. (Medien mit Aktualität und Breitenwirkung)“
- „§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 AWV a.F. (staatliche Kommunikationsinfrastruktur nach BDBOSG)“
- „§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AWV a.F. (persönliche Schutzausrüstung)“
- „§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AWV a.F. (wesentliche Arzneimittel)“
- „§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 AWV a.F. (bestimmte Medizinprodukte)“

- „§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 AWV a.F. (bestimmte In-Vitro-Diagnostika)“
- „Keine Fallgruppe einschlägig“

ii. **Antwortmöglichkeiten nach „neuem“ Recht:**

- „§ 60 Abs. 1 Nr. 1 AWV n.F. (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste)“
- „§ 60 Abs. 1 Nr. 2 AWV n.F. (Wehrtechnik-Güter nach geheimgestelltem Patent/Gebrauchsmuster)“
- „§ 60 Abs. 1 Nr. 3 AWV n.F. (Produkte mit IT-Sicherheitsfunktion zur Verarbeitung von Verschlusssachen und wesentliche Komponenten)“
- „§ 60 Abs. 1 Nr. 4 AWV n.F. (verteidigungswichtige Einrichtung i.S.d. SÜG)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 1 AWV n.F. (KRITIS-Betreiber)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 2 AWV n.F. (KRITIS-Software)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 3 AWV n.F. (Telekommunikationsüberwachung nach § 110 TKG)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 4 AWV n.F. (Cloud-Computing-Dienste oberhalb von KRITIS-Schwellenwert)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 5 AWV n.F. (Telematik-Infrastruktur)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 6 AWV n.F. (Medien mit Aktualität und Breitenwirkung)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 7 AWV n.F. (staatliche Kommunikationsinfrastruktur nach BDBOSG)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 8 AWV n.F. (persönliche Schutzausrüstung)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 9 AWV n.F. (wesentliche Arzneimittel)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 10 AWV n.F. (bestimmte Medizinprodukte)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 11 AWV n.F. (bestimmte In-Vitro-Diagnostika)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 12 AWV n.F. (Betreiber hochwertiger Erdfernerkundungssysteme i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 SatDSiG)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 13 AWV n.F. (Künstliche Intelligenz)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 14 AWV n.F. (Autonomes Fahren/Fliegen)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 15 AWV n.F. (Roboter mit bestimmten Eigenschaften/Fähigkeiten)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 16 AWV n.F. (Halbleiter und Optoelektronik)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 17 AWV n.F. (Cyber-Sicherheit)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 18 AWV n.F. (Luft- und Raumfahrt)“

- „§ 55a Abs. 1 Nr. 19 AWW n.F. (Nukleartechnologie)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 20 AWW n.F. (Quantentechnologien)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 21 AWW n.F. (Additive Fertigungsverfahren)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 22 AWW n.F. (Datennetze)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 23 AWW n.F. (Smart-Meter-Gateways)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 24 AWW n.F. (Beschäftigung von Personen mit Tätigkeit in lebenswichtigen Einrichtungen an sicherheitsempfindlichen Stellen)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 25 AWW n.F. (Rohstoffe gemäß der EU-Liste Kritische Rohstoffe)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 26 AWW n.F. (Geheim gestellte Patente/ Gebrauchsmuster)“
- „§ 55a Abs. 1 Nr. 27 AWW n.F. (Bewirtschaften einer landwirtschaftlichen Fläche von mehr als 10.000 Hektar)“
- „Keine Fallgruppe einschlägig“

e) Ist die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Vollzugsbedingung für den Erwerb (closing condition)?

Hier ist anzugeben, ob die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien des Erwerbs eine Vollzugsbedingung für den Erwerb (closing condition) ist. Es ist hier ausschließlich zwischen den Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“ zu wählen.

Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen, an der dies näher erläutert wird.

f) Für welches Datum ist der Vollzug des Erwerbs geplant?

Bitte geben Sie hier das geplante Datum des Vollzugs im Format **TT.MM.JJJJ** an. Falls es keine Pläne zum Zeitpunkt des Vollzugs gibt, müssen Sie hier nichts angeben.

Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen, an der dies näher erläutert wird.

g) Gibt es in dem Fall ausnahmsweise eine besondere Eilbedürftigkeit auf Grund außergewöhnlicher und konkreter Umstände (bspw. konkret drohende Insolvenz der Zielgesellschaft)?

In diesem Feld darf die Antwortmöglichkeit „Ja“ **nur in Ausnahmefällen** ausgewählt werden, wenn konkrete Tatsachen eine besondere, einzelfallbezogene Eilbedürftigkeit begründen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Insolvenz der Zielgesellschaft konkret droht.

In dem Schriftsatz sind diese besonderen Tatsachen ausführlich darzulegen und im Excel-Formular obligatorisch ein Verweis auf die entsprechende Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen.

2. Angaben zu der/den inländischen Zielgesellschaft/en

Alle Datenfelder in diesem Abschnitt beziehen sich allein auf die inländische Zielgesellschaft/en. Dies gilt auch bei größeren Transaktionen, von denen eine Vielzahl auch ausländischer Gesellschaften betroffen sind.

Sofern mehrere inländische Zielgesellschaften betroffen sind, ist das Excel-Formular nur einmal auszufüllen (also **nicht**: ein Formular pro Zielgesellschaft). In diesem Fall sind die Angaben im Formular bspw. zum Umsatz für alle inländischen Zielgesellschaften zu einer Summe zu addieren und dann diese Summe anzugeben.

a) Name der inländischen Zielgesellschaft/en (bitte hier nur eine Zielgesellschaft angeben)

Bitte geben Sie hier Name + Rechtsform der inländischen Zielgesellschaft (z.B. Mikroelektronik GmbH oder Robotik AG) an. Auch bei mehreren betroffenen Zielgesellschaften (bspw. Tochtergesellschaften) ist in diesem Feld aus technischen Gründen nur eine anzugeben. Die maximale Zeichenzahl ist auf 60 begrenzt.

Sofern weitere inländische Zielgesellschaften vorhanden sind, hinterlegen Sie bitte im Excel-Formular obligatorisch einen Verweis auf die Anlage mit der vollständigen Liste aller inländischen Zielgesellschaften:

<p><u>Pflichtangabe</u>, falls mehr als eine inländische Zielgesellschaft erworben wird: Fügen Sie bitte einen Verweis auf die Anlage mit der vollständigen Liste <u>aller</u> inländischen Zielgesellschaften bei.</p>	
---	--

b) Branche

Hier ist die einschlägige Branche auszuwählen. Dabei ist die passgenaueste auszuwählen, also etwa „Cybersicherheit“ und nicht „Informations- & Kommunikationstechnologie (IKT)“.

Achtung: Die Kategorie „Sonstiges“ darf nur gewählt werden, wenn nichts anderes passt.

Das Nähere erläutern Sie bitte in Ihrem Schriftsatz. Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen, an der dies näher erläutert wird.

Es gibt folgende Antwortmöglichkeiten:

- „Automotive“
- „Biotechnologie“
- „Chemie“
- „Cybersicherheit“

- „Energie“
- „Finanzen & Versicherung“
- „Gesundheit“
- „Halbleiter“
- „Informations- & Kommunikationstechnologie (IKT)“
- „Logistik & Verkehr“
- „Luft- & Raumfahrt“
- „Maschinenbau“
- „Medien“
- „Metall- und Stahlindustrie“
- „Nahrungsmittel“
- „Optik“
- „Robotik“
- „Rohstoffe, Seltene Metalle & Erden“
- „Sensorik, Optronik & Radar“
- „Sonstiges“
- „Verteidigung“
- „Wasser“

c) Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Bitte beschreiben Sie hier kurz die konkrete Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft (z.B. „Herstellung von Halbleiterkomponenten“ oder „Entwicklung von Software für autonomes Fahren“). Die maximale Zeichenzahl ist auf 60 begrenzt.

Das Nähere erläutern Sie bitte ausführlich in Ihrem Schriftsatz. Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen, an der dies näher erläutert wird.

d) Befindet oder befand sich die Zielgesellschaft in der Geheimschutzbetreuung des BMWi?

Bitte wählen Sie hier "Ja" oder "Nein" aus. Nähere Informationen zum Geheimschutz in der Wirtschaft sind abrufbar unter: <https://bmwi-sicherheitsforum.de/ghb/allgemeines/download/222,6,0,1,0.html>. Das Nähere erläutern Sie bitte in Ihrem Schriftsatz.

Sofern Sie hier „Ja“ angeben, hinterlegen Sie bitte im Excel-Formular obligatorisch einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes, an der Ausführungen zur Geheimschutzbetreuung befinden:

<p><u>Pflichtangabe</u>, falls unter d) "Ja" angegeben wurde: Verweis auf die Seite des Schriftsatzes, auf der die Geheimschutzbetreuung weiter erläutert wird.</p>	
---	--

e) Anzahl der Mitarbeiter der inländischen Zielgesellschaft/en

Bitte tragen Sie hier die Anzahl der Mitarbeiter der Zielgesellschaft im Zeitpunkt des Antrags/der Meldung in ganzen arabischen Zahlen ein. Anzugeben ist die Kopfzahl (also **nicht**: Fulltime Equivalent Employees (FTE)).

Bei mehreren inländischen Zielgesellschaften sind die Mitarbeiter aller inländischen Zielgesellschaften zu addieren und die Summe anzugeben.

Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen, an der die Angabe näher erläutert wird.

f) Jahresumsatz der inländischen Zielgesellschaft/en in EUR

Bitte geben Sie hier den Umsatz auf Grundlage des letzten testierten Jahresabschlusses in Euro an.

Wenn mehrere inländische Zielgesellschaften erworben werden, sind die Einzelwerte zu addieren und hier in Summe anzugeben.

Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen, an der die Angabe näher erläutert wird.

g) Hatte/n die inländische/n Zielgesellschaft/en geschäftliche Kontakte zu öffentlichen Stellen in den letzten fünf Jahren, insbesondere zu öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GWB, oder zu Unternehmen des Rüstungssektors, insbesondere Verträge, Vertragsverhandlungen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und vergleichbare Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur?

Bitte wählen Sie hier die passende Option aus.

- „Ja, mit öffentlichen Stellen“
- „Ja, mit Unternehmen des Rüstungssektors“
- „Ja, sowohl mit öffentlichen Stellen als auch mit Unternehmen des Rüstungssektors“
- „Nein“

Sofern Sie hier **nicht** „Nein“ angeben, hinterlegen Sie bitte im Excel-Formular obligatorisch einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes, an der die Kontakte bitte im Schriftsatz näher erläutert und fügen eine entsprechende Liste der Unternehmen als Excel-Tabelle bei.

<p>Pflichtangabe, falls unter g) nicht "Nein" angegeben wurde: Verweis auf die Seite des Schriftsatzes, auf der dies weiter erläutert wird, und auf die Anlage mit der Liste der Stellen/Unternehmen.</p>	
---	--

h) Sofern vorhanden: Name der bevollmächtigten Kanzlei

Bitte tragen Sie hier den Namen der die Erwerberseite vertretenden Kanzlei ein und zwar ohne den Rechtsformzusatz (z.B: „*Mustermann Rechtsanwälte*“).

- i) **Sofern vorhanden: Name des federführenden Rechtsanwalts**
Bitte tragen Sie hier den Namen im Format „*Nachname, Vorname*“ oder „*Nachname, Vorname von*“ ein (OHNE Titelzusätze wie Prof. oder Dr.).

3. Angaben zum Erwerb

a) **Kaufpreis in EUR**

Bitte geben Sie hier den Kaufpreis für den Erwerb in EUR an. Maßgeblich ist der im schuldrechtlichen Vertrag über den Erwerb (in der Regel Share Purchase Agreement) angegebene Kaufpreis. Sollten hier Einzelheiten noch unklar sein, etwa weil bestimmte Kaufpreisbestandteile variabel sind (etwa Erreichen bestimmter Kennzahlen zu einem bestimmten Zeitpunkt), kann hier eine ungefähre Angabe gemacht werden und dies im Schriftsatz erläutert werden. Sobald der Kaufpreis dann feststeht, ist die genaue Angabe nachzureichen.

Bei größeren Transaktionen, in denen eine Vielzahl von Gesellschaften erworben wird, ist nur der auf die inländische/n Zielgesellschaft/en entfallende Kaufpreis anzugeben.

Wenn mehrere inländische Zielgesellschaften erworben werden, sind die Einzelwerte zu addieren und hier in Summe anzugeben.

Für den Fall, dass für die inländische/n Zielgesellschaft/en kein eigener Kaufpreis ermittelt wurde, ist wie folgt vorzugehen: Vom Gesamtkaufpreis ist der rechnerisch auf die inländische/n Zielgesellschaft/en entfallende Kaufpreisannteil zu berechnen, indem das Verhältnis des Umsatzes der Gesamttransaktion zum Umsatz der Zielgesellschaft/en zugrunde gelegt wird.

Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen, an der die Angabe näher erläutert wird. Falls hier **keine Angabe** möglich ist, ist obligatorisch ein Verweis auf die Seite des Schriftsatzes zu hinterlegen, auf der ausführlich erläutert wird, weshalb eine Angabe (derzeit) nicht möglich ist:

<p><u>Pflichtangabe</u>, falls unter a) keine Angabe gemacht wurde: Verweis auf die Seite des Schriftsatzes, auf der weiter erläutert wird, weshalb eine Angabe (derzeit) nicht möglich ist.</p>
--

b) **Art des Erwerbs**

Bitte tragen Sie hier ein, ob es sich um den Erwerb eines Unternehmensanteils („*Share-Deal*“) oder um den Erwerb eines abgrenzbaren Betriebsteils oder aller wesentlichen Betriebsmittel eines Unternehmens/eines abgrenzbaren Betriebsteils („*Asset-Deal*“) oder um eine Mischform („*Mischform Asset-/Share-Deal*“) handelt.

Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen, an der die Angabe näher erläutert wird.

c) Höhe der Stimmrechtsanteile vor dem Erwerb in Prozent

Bitte geben Sie hier die Höhe der Stimmrechtsanteile der unmittelbaren/mittelbaren Erwerber mit einer Genauigkeit von vier Dezimalstellen in Prozent an, die schon **VOR** dem aktuellen Erwerb bestand (also etwa: 9,9999).

Maßgeblich für die Berechnung sind die Zurechnungsgrundsätze des § 56 Abs. 4 und 5 AWV n.F./i.V.m. § 60a Abs. 2 AWV n.F. (bzw. bei Signing VOR dem 01.05.2021: § 56 Abs. 2 und 3 AWV a.F./§ 60a AWV a.F.). Auch soweit die Höhe der bestehenden Geschäftsanteile von den bestehenden Stimmrechten abweicht, ist hier allein auf die Stimmrechte abzustellen.

Näheres zur bestehenden Beteiligung erläutern Sie bitte in Ihrem Schriftsatz. Sofern keine Stimmrechtsanteile gehalten werden ist hier „0“ (Null) anzugeben.

Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen, an der die Angabe näher erläutert wird.

Achtung: Wenn Sie mehr als vier Dezimalstellen angeben, wird dies automatisch gerundet. So wird 9,99999 % beispielsweise 10 %. Bitte geben Sie daher nur vier Dezimalstellen an.

d) Höhe der zu erwerbenden Stimmrechtsanteile in Prozent

Bitte geben Sie hier die Höhe der Stimmrechtsanteile, die mit dem aktuellen Erwerb erworben werden sollen mit einer Genauigkeit von vier Dezimalstellen in Prozent an (also etwa: 9,9999).

Auch soweit die Höhe der zu erwerbenden Geschäftsanteile von den zu erwerbenden Stimmrechten abweicht, ist allein auf die Stimmrechte abzustellen. Näheres erläutern Sie bitte in Ihrem Schriftsatz. Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen, an der die Angabe näher erläutert wird. Falls hier (derzeit) keine Angabe möglich ist (z.B. die Höhe des zu erwerbenden Stimmrechtsanteils steht noch nicht fest, so etwa bei Eigenkapitalerhöhungen, wenn noch nicht klar ist, ob alle Gesellschafter mitzeichnen) ist obligatorisch ein Verweis auf die Seite des Schriftsatzes zu hinterlegen, auf der ausführlich erläutert wird, weshalb eine Angabe (derzeit) nicht möglich ist und die Angabe später nachzureichen:

<p><u>Pflichtangabe</u>, falls unter d) keine Angabe wurde: Verweis auf die Seite des Schriftsatzes, auf der weiter erläutert wird, weshalb eine Angabe (derzeit) nicht möglich ist</p>	
---	--

Achtung: Wenn Sie mehr als vier Dezimalstellen angeben, wird dies automatisch gerundet. So wird 9,99999 % beispielsweise 10 %. Bitte geben Sie daher nur vier Dezimalstellen an.

e) Welchem Zweck dient der Erwerb?

Bitte geben Sie hier an, welchem Zweck der Erwerb dient.

- Unter „*Aktive Beteiligung ohne strategisches Interesse*“ sind Beteiligungen zu verstehen, bei denen zwar eine aktive Rolle in der Zielgesellschaft angestrebt wird (Ausübung der Stimmrechte, Entsendung von Organmitgliedern u.ä.), aber keinerlei strategisches Interesse vorliegt. Insbesondere ist der Erwerber nicht im selbem Geschäftsfeld wie die Zielgesellschaft tätig und besitzt keine weiteren wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen mit einem ähnlichen oder komplementären Produktportfolio.
- Unter „*Passives Finanzinvestment*“ sind solche Investitionen zu verstehen, mit denen ausschließlich finanzielle Interessen verbunden sind und keinerlei Einfluss auf die Zielgesellschaft beabsichtigt ist. Insbesondere ist hier keine Entsendung von Mitgliedern zu Organen der Zielgesellschaft oder Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen beabsichtigt.
- Unter dem Begriff „*Strategischer Erwerb*“ werden alle Erwerbe gefasst, bei denen eine aktive Rolle in der Zielgesellschaft angestrebt wird (Ausübung der Stimmrechte, Entsendung von Organmitgliedern u.ä.) UND ein strategisches Interesse an der Zielgesellschaft besteht. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Erwerber im selbem Geschäftsfeld wie die Zielgesellschaft tätig ist oder weitere wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen mit einem ähnlichen oder komplementären Produktportfolio besitzt.
- Eine „*Reine konzerninterne Umstrukturierung*“ liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind:
 - Eine bereits bestehende Beteiligung wird innerhalb einer Unternehmensgruppe lediglich „*umgehängt*“.
 - Hierbei treten neue unionsfremde/ausländische Entitäten in die Beteiligungskette ein, so dass ein **prüffähiger Erwerb** im Sinne der Außenwirtschaftsverordnung vorliegt.
Achtung: Für Erwerbe mit Unterzeichnung des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts ab Inkrafttreten der 17. AWV-Novelle, ist hierbei auch § 55 Abs. 1b AWV n.F. zu beachten. Hiernach liegt bei Anwendung des „*neuen*“ Rechts **kein prüffähiger Erwerb** vor, wenn ein schuldrechtliches Rechtsgeschäft über den Erwerb eines inländischen Unternehmens ausschließlich zwischen Unternehmen abgeschlossen wird, deren Anteile jeweils vollständig von demselben herrschenden Unternehmen gehalten werden, und alle Vertragsparteien ihren Ort der Leitung in demselben Drittstaat haben.
 - Aber die neuen unionsfremden/ausländischen Entitäten werden letztlich von denselben Gesellschaften der Unternehmensgruppe gehalten und kontrolliert, welche die Zielgesellschaft auch schon vor dem Erwerb gehalten und kontrolliert haben.

- „*Sonstiges*“ ist nur auszuwählen, wenn keine der anderen Auswahlmöglichkeiten passt.

Bitte erläutern Sie den Erwerbszweck ausführlich in Ihrem Schriftsatz und hinterlegen Sie obligatorisch im Excel-Formular einen Verweis auf die entsprechende Stelle:

<p><u>Pflichtangabe:</u> Verweis auf die Seite des Schriftsatzes, auf der der Erwerbszweck weiter erläutert wird.</p>	
---	--

4. Angaben zum Erwerber

a) Unmittelbarer Erwerber

Name/Firma, Rechtsformzusatz und Land des Sitzes (z.B. „*Microélectronique S.A. (Frankreich)*“ oder „*Robotics Ltd. (UK)*“). Hier ist nur **ein** unmittelbarer Erwerber anzugeben. Die maximale Zeichenzahl ist auf 60 begrenzt.

Gibt es **mehr als einen unmittelbaren Erwerber**, so handelt es sich um mehrere Erwerbsvorgänge. In diesem Fall ist das Excel-Formular für jeden unmittelbaren Erwerber einmal gesondert auszufüllen (siehe hierzu bereits unter I.2 In welchen Fällen muss ich das Excel-Formular mehrfach ausfüllen?).

Das Nähere erläutern Sie bitte in Ihrem Schriftsatz. Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen, an der die Angabe näher erläutert wird.

b) Branche des unmittelbaren Erwerbers

Hier ist die einschlägige Branche auszuwählen. Dabei ist die passgenaueste auszuwählen, also etwa „*Cybersicherheit*“ und nicht „*Informations- & Kommunikationstechnologie (IKT)*“.

Achtung: Die Kategorie „*Sonstiges*“ darf nur gewählt werden, wenn nichts anderes passt.

Das Nähere erläutern Sie bitte in Ihrem Schriftsatz. Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen, an der die Angabe näher erläutert wird.

Es gibt folgende Antwortmöglichkeiten:

- „*Automotive*“
- „*Biotechnologie*“
- „*Chemie*“
- „*Cybersicherheit*“
- „*Energie*“
- „*Finanzen & Versicherung*“
- „*Gesundheit*“
- „*Halbleiter*“
- „*Informations- & Kommunikationstechnologie (IKT)*“

- „Logistik & Verkehr“
- „Luft- & Raumfahrt“
- „Maschinenbau“
- „Medien“
- „Metall- und Stahlindustrie“
- „Nahrungsmittel“
- „Optik“
- „Robotik“
- „Rohstoffe, Seltene Metalle & Erden“
- „Sensorik, Optronik & Radar“
- „Sonstiges“
- „Verteidigung“
- „Wasser“

Sonderfall: Für den Sonderfall, dass der unmittelbare Erwerber ein Erwerbsvehikel ohne sonstige Geschäftstätigkeit ist (Special Purpose Vehicle (SPV)), ist bei Branche „Sonstiges“ auszuwählen und bei dem nächsten Datenfeld c) zur Geschäftstätigkeit „Erwerbsvehikel“ anzugeben.

c) Beschreibung der Geschäftstätigkeit des unmittelbaren Erwerbers

Bitte beschreiben Sie hier kurz die konkrete Geschäftstätigkeit des/r unmittelbaren Erwerber (z.B. „Herstellung von Halbleiterkomponenten“ oder „Entwicklung von Software für autonomes Fahren“). Die maximale Zeichenzahl ist auf 60 begrenzt.

Das Nähere erläutern Sie bitte in Ihrem Schriftsatz. Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen, an der die Angabe näher erläutert wird.

Sonderfall: Für den Sonderfall, dass der unmittelbare Erwerber ein Erwerbsvehikel ohne sonstige Geschäftstätigkeit ist (Special Purpose Vehicle (SPV)), ist bei hier „Erwerbsvehikel“ anzugeben.

d) Mittelbare/r Erwerber

Name/Firma und Rechtsformzusatz und Land des Sitzes (z.B. „Microélectronique S.A. (Frankreich)“ oder „Robotics Ltd. (UK)“). Bei mehreren mittelbaren Erwerbern sind alle aufzuzählen, die bei Anwendung der Zurechnungsgrundsätze gemäß § 56 Abs. 4 und 5 AWW n.F./i.V.m. § 60a Abs. 2 AWW n.F. (bzw. bei Signing VOR dem 01.05.2021: § 56 Abs. 2 und 3 AWW a.F./§ 60a AWW a.F.) die jeweils einschlägige Prüfschwelle überschreiten.

Die einzelnen mittelbaren Erwerber sind durch „;“ (Semikolon) voneinander zu trennen. In dem Feld sollen maximal drei mittelbare angegeben werden. Die maximale Zeichenzahl ist auf 60 begrenzt.

Falls mehr als drei mittelbare Erwerber an dem Erwerb beteiligt sind, hinterlegen Sie bitte obligatorisch im Excel-Formular einen Verweis auf die Anlage mit der vollständigen Liste aller mittelbaren Erwerber:

<p><u>Pflichtangabe</u>, falls mehr als drei mittelbare Erwerber vorhanden sind oder der Platz zur vollständigen Angabe nicht ausreicht, fügen Sie bitte einen Verweis auf die Anlage mit der vollständigen Liste aller mittelbaren Erwerber bei.</p>	
---	--

e) Branche des/r mittelbaren Erwerber

Hier ist die einschlägige Branche auszuwählen. Dabei ist die passgenaueste auszuwählen, also etwa „Cybersicherheit“ und nicht „Informations- & Kommunikationstechnologie (IKT)“.

Achtung: Die Kategorie „Sonstiges“ darf nur gewählt werden, wenn nichts anderes passt. Bei einer Vielzahl von mittelbaren Erwerbern kann die im Schwerpunkt betroffene Branche gewählt werden. Sollte kein Schwerpunkt feststellbar sein, kann „Sonstiges“ ausgewählt werden.

Das Nähere erläutern Sie bitte in Ihrem Schriftsatz. Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen, an der die Angabe näher erläutert wird.

Es gibt folgende Antwortmöglichkeiten:

- „Automotive“
- „Biotechnologie“
- „Chemie“
- „Cybersicherheit“
- „Energie“
- „Finanzen & Versicherung“
- „Gesundheit“
- „Halbleiter“
- „Informations- & Kommunikationstechnologie (IKT)“
- „Logistik & Verkehr“
- „Luft- & Raumfahrt“
- „Maschinenbau“
- „Medien“
- „Metall- und Stahlindustrie“
- „Nahrungsmittel“
- „Optik“
- „Robotik“
- „Rohstoffe, Seltene Metalle & Erden“
- „Sensorik, Optronik & Radar“
- „Sonstiges“
- „Verteidigung“
- „Wasser“

f) Beschreibung der Geschäftstätigkeit des/r mittelbaren Erwerber

Bitte beschreiben Sie hier kurz die konkrete Geschäftstätigkeit der unmittelbaren/mittelbaren Erwerber (z.B. „Herstellung von Halbleiterkomponenten“ oder „Entwicklung von Software für autonomes Fahren“). Die maximale Zeichenzahl ist auf 60 begrenzt.

Das Nähere erläutern Sie bitte in Ihrem Schriftsatz. Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen, an der die Angabe näher erläutert wird.

g) Herkunftsland/-gebiet

Bitte tragen Sie hier das Herkunftsland des Erwerbers ein. Wenn es mehrere unionsfremde bzw. ausländische unmittelbare/mittelbare Erwerber aus verschiedenen Ländern gibt, ist dies im Schriftsatz näher zu erläutern. In diesem Fall geben Sie hier bitte vorrangig ein unionsfremdes Erwerberland an bzw. ein Land, das nicht Mitglied der NATO ist. Sind z.B. in der Erwerbsskette Gesellschaften aus Belgien, den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) vertreten, so ist als Herkunftsland „Vereinigte Arabische Emirate (VAE)“ auszuwählen.

Das Nähere erläutern Sie bitte in Ihrem Schriftsatz. Auch hier gibt es die Möglichkeit einen Verweis auf die Stelle des Schriftsatzes zu hinterlegen, an der die Angabe näher erläutert wird.

h) Gibt es Anhaltspunkte, dass investorenbezogene Faktoren nach § 55 Abs. 1b) AWV a.F. bzw. § 60 Abs. 1b) AWV bzw. § 55a Abs. 3 AWV n.F. vorliegen?

Bitte tragen Sie hier ein, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Person des Erwerbers/der Erwerber Umstände gemäß § 55 Abs. 1b) AWV a.F. bzw. § 60 Abs. 1b) AWV bzw. § 55a Abs. 3 AWV n.F. erfüllt sind. Falls mehrere investorenbezogene Faktoren einschlägig sind, können Sie über die weiteren Eingabezeilen bis zu vier Einträge machen.

Es gibt folgende Auswahlmöglichkeiten:

- „Kontrolle/Finanzierung durch Drittstaat (§ 55 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1, Satz 2 AWV a.F./ § 60 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1, Satz 2 AWV/ § 55a Abs. 3 Nr. 1, Satz 2 AWV n.F.)“
- „Investor ist einschlägig bekannt (§ 55 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 AWV a.F./ § 60 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 AWV/ § 55a Abs. 3 Nr. 2 AWV n.F.)“
- „Erhebliches Risiko der Beteiligung an einer Straftat nach § 123 Abs. 1 GWB (§ 55 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3a) AWV a.F./ § 60 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3a) AWV/ § 55a Abs. 3 Nr. 3a) AWV n.F.)“
- „Erhebliches Risiko der Beteiligung an einer Straftat/OWi nach dem AWG oder dem KrWaffG (§ 55 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3b) AWV a.F./ § 60 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3b) AWV/ § 55a Abs. 3 Nr. 3b) AWV n.F.)“

- „Nein“

Sofern Sie hier **nicht** „Nein“ angeben, ist im Excel-Formular obligatorisch ein Verweis auf die Seite des Schriftsatzes zu hinterlegen, auf der die investorenbezogenen Faktoren ausführlich erläutert werden:

<u>Pflichtangabe</u> , falls unter h) nicht "Nein" angegeben wurde: Verweis auf die Seite des Schriftsatzes, auf der die investorenbezogenen Faktoren weiter erläutert werden.	
--	--

- i) Sofern vorhanden: Name der bevollmächtigten Kanzlei**
Bitte tragen Sie hier den Namen der die Erwerberseite vertretenden Kanzlei ein und zwar ohne den Rechtsformzusatz (z.B. „*Mustermann Rechtsanwälte*“).
- j) Sofern vorhanden: Name des/der federführenden Rechtsanwalts/-anwältin**
Bitte tragen Sie hier den Namen im Format „*Nachname, Vorname*“ oder „*Nachname, Vorname von*“ ein (OHNE Titelzusätze wie Prof. oder Dr.).

5. Angaben zum Veräußerer

- a) Veräußerer**
Name/Firma und ggf. Rechtsform (z.B. Mikroelektronik GmbH oder Robotik AG). Bei mehreren betroffenen Veräußerern sind alle aufzuzählen und durch „;“ (Semikolon) voneinander zu trennen.
- In dem Feld sollen maximal drei Veräußerer angegeben werden. Die maximale Zeichenzahl ist auf 60 begrenzt.
- Falls mehr als drei Veräußerer an dem Erwerb beteiligt sind, hinterlegen Sie bitte obligatorisch im Excel-Formular einen Verweis auf die Anlage mit der vollständigen Liste aller Veräußerer:
- b) Sofern vorhanden: Name der bevollmächtigten Kanzlei**
Falls vorhanden tragen Sie hier bitte den Namen der die Veräußerer vertretenden Kanzlei ein und zwar ohne den Rechtsformzusatz (z.B. „*Mustermann Rechtsanwälte*“).
- c) Sofern vorhanden: Name des/der federführenden Rechtsanwalts/-anwältin**
Bitte tragen Sie hier den Namen im Format „*Nachname, Vorname*“ oder „*Nachname, Vorname von*“ ein (OHNE Titelzusätze wie Prof. oder Dr.).